

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) für die Lieferung von elektrischer Energie an Privat- und Geschäftskunden (Stand 25. Mai 2018)

1. Lieferung / Abnahme

Die Stadtwerke Energie liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung an der im Auftrag zur Lieferung genannten Verbrauchsstelle. Die Lieferung erfolgt im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Versorgungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers (nachfolgend Netzbetreiber genannt). Eine Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Kunden unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke Energie hierzu ausdrücklich auf. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Eingang des Auftrags zur Lieferung in Textform informieren, ob und zu welchem Termin die Lieferung voraussichtlich erfolgen kann.

(2) Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist. Die Stadtwerke Energie sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Energie bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Laufzeit / Kündigung / Umzug

Abweichend von § 20 StromGVV gilt Folgendes:

(1) **Der Vertrag kann zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats, frühestens zum Ende der Erstlaufzeit, die sich aus dem beiliegenden Preisblatt ergibt, gekündigt werden.**

(2) **Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.**

(3) **Die Kündigung bedarf der Textform.**

4. Preise / Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

(1) Der Preis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis (getrennt nach Hochtarif/Niedertarif) zusammen. Für die Lieferung von elektrischer Energie gelten zum Vertragsbeginn die Preise des beiliegenden Preisblattes für das gewählte Produkt.

(2a) Die Nettopreise beim Produkt Exakt enthalten feste und variable Preisbestandteile. Der Preisgarantie (feste Preisbestandteile) unterliegen Stromsteuer, Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese den Stadtwerken vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken Energie abrechnet, soweit die Stadtwerke Energie sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Zu den variablen Preisbestandteilen gehören: die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung, die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 18 Abs. 1 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr und Arbeitspreis pro kWh) und die Offshore-Haftungsumlage. Die Höhe der variablen Preisbestandteile zum Vertragsabschluss ist dem beiliegenden Preisblatt zu entnehmen. Ändern sich diese variablen Preisbestandteile, ändern sich die Nettopreise entsprechend. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Alle variablen verbrauchsabhängigen Preisbestandteile werden in Cent pro Kilowattstunde (kWh) angegeben und dem Kunden pro gelieferte kWh in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Das Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr) wird in Euro pro Jahr angegeben und in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Nähere Erläuterungen zu den genannten Umlagen/Abgaben sind unter www.stadtwerke-jena.de erhältlich.

Die Stadtwerke Energie werden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber belastet (EEG-Umlage). Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe beträgt derzeit in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent pro kWh und in Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent pro kWh.

Der Netzbetreiber erhebt gegenüber den Stadtwerken Energie die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt. Diese Umlage wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Der Netzbetreiber erhebt Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) derzeit gemäß § 26 KWKG (KWKG-Aufschläge) gegenüber den Stadtwerken Energie. Die KWKG-Aufschläge werden kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Das Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze wird von den Stadtwerken Energie für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an den Netzbetreiber abgeführt. Änderungen des Netzentgeltes werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken Energie wirksam werden. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken Energie abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gelten diese Netzentgelte auch für die Abrechnung der Stadtwerke Energie gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Höhe spätestens mit der nächsten Rechnung informiert. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach Satz 3 - 7 dieses Absatzes werden jeweils mit dem für den Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die für die Netznutzung anfällt, wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.

Die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die für die Netznutzung anfällt, wird vom Netzbetreiber erhoben. Die Umlage ist bundesweit einheitlich und ist für alle Letztverbraucher gleich hoch. Die Höhe der Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und voraussichtlich zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

(2b) Der Preis beim Produkt Fest enthält die in Absatz 2a genannten Preisbestandteile, jedoch ohne variabel zu sein.

(3) Die vorgenannten bzw. auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlichten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent – gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Abweichend von §§ 5, 5a StromGVV gelten die Abs. (4) bis (5c).

(4) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Abs. (2a) und (2b) nicht genannten Steuern und/oder Abgaben belegt, werden die Stadtwerke Energie – bei den Produkten mit Nettopreisgarantie (Fest) erst nach Ende der Preisgarantie – hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt entsprechend, falls auf die Lieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der nächsten Rechnungslegung informiert.

(5a) Die Stadtwerke Energie sind unabhängig von Abs. (3) und (4) verpflichtet, die Preise des Produktes Exakt Abs. (1) und (2a) nach Ende der Energiepreisgarantie durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Abs. (2a) genannten, nicht variablen Preisbestandteile, deren Entwicklung die Stadtwerke

Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der nicht variablen Preisbestandteile nach Abs. (2a) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

(5b) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die Preise des Produktes Fest Abs. (1) und (2b) nach Ende der Nettopreisgarantie – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (4) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (3) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Abs. (2b) genannten Preisbestandteile, deren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Preisbestandteile nach Abs. (2b) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

(5c) Kostensteigerungen und -senkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Energie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte der Preisanpassung. Die Stadtwerke Energie werden Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen nach Abs. (5a) und (5b) spätestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform informieren. Der Kunde hat dann gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Energie gerichtlich überprüfen zu lassen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.

(6) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise und die Preisbestandteile nach Abs. (2a) und (2b) sind unter Telefon 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter www.stadtwerke-jena.de erhältlich.

5. Haftung

(1) Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV, die auf einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden (§ 18 NAV).

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhalten der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MStbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das Vertragsverhältnis kann nach Abschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die Stadtwerke Energie nicht veranlasst und auf die die Stadtwerke Energie keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke Energie verpflichtet, den Vertrag, mit Ausnahme der vereinbarten Preise (für diese gilt 4.), anzupassen und/oder zu ergänzen. Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGKV und zur GasGKV, die jeweils zum Monatsbeginn wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

7. Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie und der Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbe-

schwerden), die die Belieferung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Telefon: 03641 688-366, Telefax: 03641 688-495, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist jedoch erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Energie abgeholfen haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Aktuell ist die Schlichtungsstelle wie folgt zu erreichen: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 1010000 (Mo - Fr 9 - 15 Uhr), Telefax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(4) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union - www.ec.europa.eu/consumers/odr - kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Informationen zu Wartungsdiensten, -entgelten / Lieferantenwechsel

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber erhältlich.

(2) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich und zügig abwickeln.

10. Schlussbestimmung

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stand 25. Mai 2018)

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erheben und verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten, Gebäudedaten und Gerätedaten im Zusammenhang mit Energieausweisen, Förderprogrammen, Energie-Check, Photovoltaikangeboten, Mini-BHKW, Fahrzeugdaten für Produkte im Bereich Elektromobilität und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten (z. B. Auskunftfeien, Unternehmen des Adresshandels oder Dritte, denen die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten haben.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Abschluss und Durchführen eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (b) DS-GVO

Stellen Sie einen Antrag auf Vertragsschluss, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir die Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Beispielsweise für Energie- oder Wärmelieferungen oder zu Abrechnungszwecken. Um dem Missbrauch Ihrer Daten durch Dritte vorzubeugen, werden die von Ihnen gemachten Angaben auch für einen Identitätsabgleich herangezogen.

Soweit Sie uns Angaben zu Schäden übermitteln, die Ihnen im Rahmen von Versorgungsunterbrechungen oder Versorgungsstörungen entstanden sind, verarbeiten wir diese Daten um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe eine Haftung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH besteht.

Beauftragen Sie uns mit der Erstellung eines Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung, beantragen eine Bewilligung von Förderbeträgen oder Spenden oder nehmen unsere Dienstleistungen im Bereich Solarportal, Elektromobilität, Energie-Check, Mini-BHKW oder SmartMeter/SmartHome in Anspruch, benötigen wir die von Ihnen erhobenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (f) DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnigte Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein zur:

- » individuellen Beratung zu Vertragsanpassungen, Kulanzentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Produktinformationen über Energie- und Wärmeprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen,
- » Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung oder dem Betrieb unserer öffentlichen Wärmeversorgungsnetze,
- » Anfragen an und Datenaustausch mit Auskunftfeien zur Prüfung der Bonität, zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken sowie zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen und sonstiger vertraglicher Maßnahmen,

- » Adressermittlung (z. B. bei Umzügen) und Eigentümerermittlung,
- » Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- » Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- » Direktwerbung für unsere eigenen Produkte, soweit Sie dieser nicht widersprochen haben, und Markt- und Meinungsforschung,
- » Erstellung von Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung von Serviceleistungen, Prozessen und Produkten,
- » Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- » Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden, zum Sammeln von Beweismitteln bei Schadensfällen und Überfällen oder zum Nachweis für Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Zahlautomaten),
- » Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (c) und (e) DS-GVO

Die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH haben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze, Energieeinsparverordnung) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (a) DS-GVO

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH geben personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

interne Stellen

Innerhalb der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Unternehmen der Stadtwerke Jena-Gruppe (Betriebs- und Geschäftsbesorger), Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikation, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Messstellen- und Netzbetreiber, Lieferanten, Analysespezialisten.

Auskunftfeien

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens können bei der SCHUFA oder anderen Auskunftfeien wie z. B. Bürgel Auskunftfei oder Creditreform abgefragt werden. Eine Anfrage wird nur dann gestellt, wenn es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit dem nicht Interessen oder Grundrechte/-freiheiten der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezo-

genen Daten entgegenstehen. Ein möglicher Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505 a, 506 BGB).

Versicherer

Die von uns zu erbringenden Leistungen versichern wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z. B. Haftpflichtversicherer, Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und Leistungs-/Schadensdaten an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten jedoch nur soweit dies für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler, Inkassodienstleister oder Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Vertragsende für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH geltend gemacht werden können oder dies zu Zwecken der Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung (i. d. R. längstens zwei Jahre nach Vertragsende) erforderlich ist. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Energieeinsparverordnung) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wobei die Speicherfrist bis zu 10 Jahre betragen kann.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte beim Datenschutzbeauftragten oder bei den Servicestellen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH geltend machen.

Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte
für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Im Zuge der Vertragsanbahnung, -durchführung und Kündigung des Vertragsverhältnisses kann ein automatisches Prognoseverfahren zur Bewertung der Bonität des Vertragspartners (Kunde) eingebunden sein. Zu diesem Zweck werden u. a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Anschriftendaten einfließen.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Einwirkung des Eingreifens einer Person seitens der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-265
Internet: www.stadtwerke-jena.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerke-jena.de